Stimmungen enthalten, darf in diesen und in anderen Verwendungsgebieten bei einstufigen Luftverdichtern mit einer Kupplungsleistung bis 25 kW je Baueinheit die Verdichtungsendtemperatur (unmittelbar am Druckstutzen gemessen) 240° C erreichen.

Das gleiche gilt für zwei- und mehrstufige Luftverdichter desselben Leistungsbereiches im Dauerbetrieb nur während mittierenden Betrieb. eine Stufen-Endtemperatur von 200° C erreicht werden Bei ein- und mehrstufigen Luftverdichtern von kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf am Druckstutzen einzelnen Stufe die Temperatur jeder 200° C nicht überschreiten. Bei Verdichtern über 75 kW Kupplungsleistung je Baueinheit darf die Temperatur nicht hinter jeder Drudestufe 160° C überschreiten. In Fällen darf jedoch die normale Betriebstemperatur am Abscheider oder Drudebehälter nicht höher als 160° C sind ölfreie Ausgenommen hiervon Verdichter, bei denen keine Beeinflussung des bzw. Schmieröles durch das Fördermittel eintreten kann.

#### § 12

Ein Auszug aus der Bedienungsanweisung für Verdichter ist direkt am Verdichter oder in seiner unmittelbaren Nähe gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 13

Für die Triebwerke und Antriebe von Verdichtern gelten die Sicherheitsvorschriften der Arbeitsschutzanordnung 530 vom 26. April 1952 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 335) sowie die Ergänzungsbestimmung vom 4. September 1952 zu der Arbeitsschutzanordnung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. S. 841) und der Arbeitsschutzanordnung 541 vom 25. Juni 1952 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. S. 542).

§ 14

Für die Verdichter von Druckluftanlagen in elektrischen Schaltanlagen, bei denen Luft zum Antrieb und zur Lichtbogenlöschung bei elektrischen Schaltern verwendet wird, ge.lten folgende Bestimmungen:

- 1. An Stelle der Manometer für jede Druckstufe genügen bei einem Förderstrom bis zu 200 1/min und einem Enddruck von höchstens 10 kp/cm² Überdruck Anschlußmöglichkeiten für Manometer. Die Thermometer zum Messen der Lufttemperatur können wegfallen.
- Als Abscheider für Schmiermittel und Wasser kön-Druckluftbehälter dienen, wenn sie nen auch die ausreichend große Besichtigungsöffnungen haben, leicht zugänglich sind und eine Entleerungs-Vorrichtung besitzen. Andernfalls müssen besondere wenigstens hinter der letzten Abscheider vorhanden Solche dichterstufe sein. müssen in angemessenen Fristen, die sich nach der den Witterungsdes Luftverbrauches und einflüssen richten, entleert werden.

§ 15

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsschutzanordnung bereits bestehenden Anlagen müssen im Laufe von 5 Jahren den Bestimmungen dieser

in anderen [Arbeitsschutzanordnung angeglichen werden, soweit i nicht gemäß § 11 eine weitergehende Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

§ 16

- (1) Die Arbeitsschutzinspektion des Bezirksvorstandes des FDGB kann in begründeten Einzelfällen bei bestehenden Anlagen Ausnahmegenehmigungen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, sofern die zu-
- ständige Bezirksinspektion der Technischen Überwachung für den Bereich der überwachungspflichtigen Anlagen in dem dem Antrag beigefügten Gutachten die Ausnahmegenehmigung befürwortet.
- (2) Die Anträge sind über die für den Betrieb zuständige Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

§ 17

- (1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 521 (Neufassung) Kompressoren vom 3. März 1955 (GBl. I S. 201) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1959

### Komitee für Arbeit und Löhne

H e i n i c k e Vorsitzender

## Anordnung Nr. 2\* über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage.

# Vom 8. Januar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

Der § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Februar 1951 überSchaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (GBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

"Die Besitzer von staatlich als tuberkulosefrei aner-Rinderbeständen erhalten abgelieferte Mitteln für jedes Kilo Milch auf der Basis eines durchschnittlichen Fettgehaltes von 3,5 einen Zuschlag von 0,03 DM. Bei Verkauf von Zuchtund Nutzrindern wird ihnen zu dem nach den gülti-Preisvorschriften festgesetzten Erzeugerpreis Zuschlag gewährt, dessen Höhe durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Jahr festgesetzt wird. Der Zuschlag ist Käufer Tieres zu zahlen."

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1959

#### Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reiche 11

• VO (Nr. 1) GBl. 1951 S. 101

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Minlstertates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2. Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 36 21 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen vornehmen Zentralverlag. Berlin O 17 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezu nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2.10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0.49 DM. die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Dem Buchhandel, beim Buchhande